

Compliance

Compliance Regeln der Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V.

- (1) Ziel ist die Vorbeugung vor Schadensfällen, eine Schadensbegrenzung durch frühe Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.
- (2) Vorstandsposten sind grundsätzlich mit Personen zu besetzen, die keinerlei Verbindungen (Arbeitsvertrag, Beratervertrag oder Ähnliches) zu Auftragnehmern haben. Eine im Nachgang entstandene Verbindung (Arbeitsvertrag, Beratervertrag oder Ähnliches) ist meldepflichtig und führt zum Ausschluss aus dem Vorstand.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen ist das Mehraugenprinzip vorgeschrieben. Verträge bzw. Aufträge sind stichprobenartig mind. einmal jährlich durch die Kassenprüfer/innen zu überprüfen.
- (4) Vorgehensweise/Konsequenzen bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten.
Festgestellte Unregelmäßigkeit sind dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Der Gesamtvorstand muss den Vorgang prüfen und geeignete Maßnahmen einleiten. Dabei ist jeglicher Schaden vom Verein abzuwenden.